

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins „Balkon.Solar“

1. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „**Balkon.Solar**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Bildung, welcher verwirklicht wird insbesondere durch
 - aa)Veranstaltungen, wie Seminare, Workshops und andere Formen,
 - bb)Veröffentlichungen und den Betrieb von Internetangeboten,
 - cc)die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche dieselben Ziele verfolgen
sowie
 - dd)weitere Aktivitäten,
 - b) die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, welcher verwirklicht wird insbesondere durch
 - aa)Beratungen mit dem Ziel der Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, insbesondere sogenannter Bal-

kon-Photovoltaik Anlagen, sowie sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Technik und

bb)Vorschläge zur Verbesserung der regulatorischen und politischen Rahmenbedingungen, die zum vermehrten Einsatz von Photovoltaik und damit zu umweltgerechterem Handeln führen,

c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, welcher verwirklicht wird insbesondere durch

aa)Unterstützung bei dem Ausbau und der Installation von Solaranlagen in anderen Ländern im Rahmen von Entwicklungshilfe,

bb)Vermittlung technischen Wissens im Hinblick auf die Installation von Solaranlagen in anderen Ländern im Rahmen von Entwicklungshilfe, wie etwa der Ukraine und

cc)Mittelweitergabe gem. § 58 Nr. 1 S. 1 und S. 3 AO ausschließlich an selbst steuerbegünstigte Körperschaften, sowie

d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, welcher verwirklicht wird insbesondere durch

aa)unentgeltliche Beratungsangebote wie auch unentgeltliche Produkttests im Zusammenhang mit Photovoltaik sowie sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Technik und

bb)die Unterstützung von Mietern bei Fragen des Ausbaus von Solarenergie an Mietwohnungen.

3. Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und in angemessener Höhe verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge für Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte sowie an Vorstandsmitglieder vergeben. Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

4. Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

5. Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

6. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Übereinstimmung mit dem Vereinszweck.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf Antrag in Textform durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

7. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum 30.06 oder 31.12 eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Deutschland aus. Die Frist gem. § 7 Nr. 2 dieser Satzung gilt dafür entsprechend. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

8. Mitgliedsbeitrag

Es können Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren erhoben werden. Deren Höhe und sonstige Modalitäten bestimmt eine Beitragsordnung, die zu beschließen und abzändern ist durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden und
 - c) dem/der dritten Vorsitzenden (SchatzmeisterIn).
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein/e NachfolgerIn für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Mit einem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der anwesenden Mitglieder das Vertrauen entziehen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Personen aus dem Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
6. Der Vorstand kann GeschäftsführerInnen für den Verein bestellen und ihnen Vollmachten erteilen.

7. Den Mitgliedern des Vorstandes werden unbeschadet des § 3I.3 und § 3I.4 die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage zu berücksichtigen.

11. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen neben der Vertretung des Vereins und der Führung seiner Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

12. Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Personen als „Beisitzer für den Vorstand“ wählen. Sie haben keine festen gesetzlichen Pflichten oder Entscheidungsbefugnisse. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben und nehmen an den Vorstandssitzungen teil, Sie vertreten den Verein nicht nach außen.

13. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom dem/der zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen, schriftlich, elektronisch oder fernmündlich, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

14. Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem zweiten Geschäftsjahr einmal einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Vereinswohl dies erfordert. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Sie ist einzuberufen, wenn dies wenigstens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung) oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Mitglieder stellen sicher, dass dem Vorstand jederzeit eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung per E-Mail durch den Vorstand an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet wurde.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

4. Die Tagesordnung setzt, wenn nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Nr. 1 vorliegt, der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - h) Satzungsänderungen; und
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch einen Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Nr. 11) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
11. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen (mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden) beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Erhalten – im Falle der Wahl des Vorstands – mehr als drei Kandidaten die nötige Mehrheit, gelten die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

12. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
13. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
14. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung und berichten auf der Mitgliederversammlung.

15. Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

16. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. § 16 Nr. 3 und § 4 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.